

BGer 1B 52/2020 vom 4. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_52_2020

FR: TF 1B 52/2020 du 4 février 2020

IT: TF 1B 52/2020 del 4 febbraio 2020

Regeste

Sistierungsverfügung der Staatsanwaltschaft Baden vom 14. Juni 2019 | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonaler letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Er schützt die Sistierungsverfügung der Staatsanwaltschaft, schliesst mithin das Verfahren nicht ab; es handelt sich daher um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben die Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2; Urteil 1C_486/2014 vom 27. April 2016 E. 1.4); bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden haben sie die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292).

E. 2

Die Beschwerdeführer legen nicht dar, inwiefern ihnen durch die Sistierung des Verfahrens ein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur droht, und das ist auch nicht offensichtlich. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Das schadet ihnen insofern nicht, als die Beschwerde in der Sache massgeblich durch einen unzulässigen Verweis auf eine Replik im vorinstanzlichen Verfahren begründet wird und in der Rechtsschrift selber nicht plausibel dargetan wird, dass die umstrittene Sistierung des Strafverfahrens Bundesrecht verletzt. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.